

STATUTEN

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Nidwaldner Gewerbeverband» (nachfolgend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 & ff. ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil des Sekretariats.

Der Postverkehr wird über ein Postfach in Stans abgewickelt.

Art. 2: Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss und die Förderung von Unternehmungen des Handwerks, des Gewerbes, des Handels, des Dienstleistungssektors und der Industrie im Kanton Nidwalden sowie die Wahrung ihrer Interessen.

Er strebt eine angemessene Vertretung seines Standes in den Behörden der Gemeinde und des Kantons an und unterstützt diese in ihrem Handeln.

Art. 3: Schweizerischer Gewerbeverband

Der Nidwaldner Gewerbeverband bildet eine Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Art. 4: Sektionen, Einzelmitglieder

Als Mitglieder des Verbandes können aufgenommen werden:

Sektionen

- a) Kantonale oder regionale Berufsverbände des Handwerks, des Gewerbes, des Handels, des Dienstleistungssektors und der Industrie.
- b) Örtliche Laden- und Gewerbevereine.
- c) Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften des Handwerks und des Handels, welche der Förderung der gewerblichen Interessen dienen.

Einzelmitglieder

- a) Selbstständigerwerbende, die nicht Gelegenheit haben sich durch eine Sektion oder einen lokalen Gewerbeverein dem Verband anzuschliessen.
- b) Personen, welche die gewerblichen Interessen unterstützen.

Art. 5: Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an das Sekretariat zu richten, zu Händen des Kantonalvorstandes. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

Art. 6: Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche sich um den Verband oder das Gewerbe verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Art. 8: Austritt

Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung an das Sekretariat unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen.

Art. 9: Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:

- a) Zuzolge nachgewiesener Schädigung der Verbandsinteressen.
- b) Wegen Zuwiderhandlung gegen die Verbandsstatuten oder Beschlüsse der Organe.
- c) Wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbetrages.

Art. 10: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VERBANDSORGANISATION

Art. 11: Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 12: Generalversammlung

Die Generalversammlung wird alljährlich im Herbst durch den Vorstand einberufen. Sie kann öffentlich oder geschlossen durchgeführt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.

Von Gesetzes wegen kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen (Art. 64 ZGB).

Anträge sind bis Ende September beim Sekretariat zu Händen des Vorstandes einzureichen.

Art. 13: Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf eine Amtsdauer von vier Jahren, wobei alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zu wählen ist.
- b) Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- c) Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren, wobei alle zwei Jahre ein Rechnungsrevisor zu wählen ist.
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung.
- e) Die jährliche Festsetzung des Voranschlages.
- f) Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- g) Die Aufnahme von Neumitgliedern.
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Die Ermächtigung des Vorstandes, eine Drittperson mit der Rechnungsführung zu beauftragen.
- k) Die Änderung der Statuten.
- l) Die Auflösung des Verbandes.

Art. 14: Abstimmungen

Jedes Einzelmitglied und jedes einzelne Mitglied der Sektionen hat ein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen der Generalversammlung entscheidet

- a) bei Wahlen: im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr
- b) bei Sachgeschäften das absolute Mehr.

Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Art. 15: Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand besteht aus 7–11 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.

Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- b) Die Vorbereitung aller von der Generalversammlung zu behandelnden Angelegenheiten.
- c) Die Wahl des Sekretariates.
- d) Die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichtes.
- e) Die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung.
- f) Die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- g) Die Stellungnahme zu allen wichtigen wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Fragen.
- h) Die Stellungnahme zu Fragen, die ihm von Behörden und Verbandsmitgliedern unterbreitet werden.
- i) Die Förderung des beruflichen Nachwuchses und der Unternehmerschulung im Gewerbe.
- k) Die Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten und vor Gericht.

Art. 16: Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv der Präsident mit dem Sekretariat oder einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den ordentlichen Kassenverkehr dem Kassier übertragen.

Art. 17: Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren, wobei alle zwei Jahre jeweils ein Rechnungsrevisor gewählt wird. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren prüfen insbesondere das Rechnungswesen, die Buchführung, das Vorhandensein der Aktiven sowie den Eingang der Jahresbeiträge und berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Generalversammlung.

FINANZEN

Art. 18: Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende September abgeschlossen.

Art. 19: Mittel

Die Auslagen des Verbandes werden gedeckt durch die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie durch Beiträge Dritter.

Art. 20: Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt und sind auf Rechnungsstellung hin innert 30 Tagen einzuzahlen. Die Beiträge der Mitglieder der Berufsverbände und der lokalen Gewerbevereine werden in der Regel durch die entsprechende Organisation gesamthaft abgeliefert. Gehört ein Mitglied gleichzeitig mehreren Organisationen an, ist der Beitrag von jener Sektion zu entrichten, welcher der Hauptteil des Betriebes seiner Bestimmung nach angehört.

Art. 21: Ordentliche Ausgaben

Der Vorstand ist befugt, die in dem von der Generalversammlung genehmigten jährlichen Voranschlag enthaltenen Ausgaben zu tätigen.

Art. 22: Ausserordentliche Ausgaben

Der Vorstand ist befugt, einmalige Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, bis zum Betrage von Fr. 5000.– zu beschliessen, sofern diese Ausgaben für die Erreichung des Verbandszwecks benötigt werden.

Art. 23: Austretende Mitglieder

Austretende Sektionen und Mitglieder haben keine Ansprüche am Verbandsvermögen, bleiben jedoch gegenüber dem Verband für ihre Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft haftbar.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24: Quorum

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25: Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes ist ein allfällig vorhandenes Vermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.

Art. 26: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. November 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 28. Oktober 1970, revidiert am 21. November 1988, sind ausser Kraft gesetzt.

NIDWALDNER GEWERBEVERBAND

Der Präsident:



Die Sekretärin:



